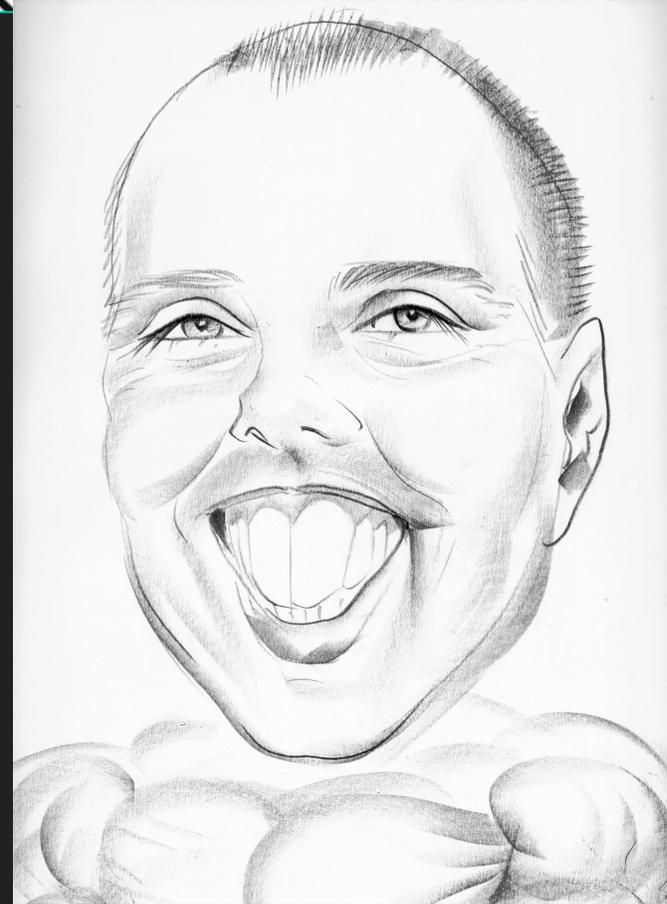


Anästhesie- und Intensivsymposium

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Zu meiner Person

- # 1965 Geburt in Glarus
- # 1979 Schulunfall (Tetraplegie C4/5)
- # 1985 - 1990 Jus-Studium in Zürich
- # 1992 Rechtsanwalt und Notar
- # 1999 - 2001 Auslandsaufenthalt (San Diego und München)
- # 2002 PD (Uni St. Gallen)
- # 2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)



Inhalt

- ☞ Juristische Denkweise
- ☞ Körperverletzungsdoktrin
- ☞ Verantwortlichkeitsebenen
- ☞ Warum nicht ...

Juristische Denkweise

Die Wertetrias

Die philosophische Trias

 Sein

 Sollen

 Erkennen

Die Wertetrias

 Usanz

 Ethik

 Recht

Die Wertetrias

	<i>Recht</i>	<i>Ethik</i>	<i>Sitte/Brauch</i>
<i>Wesen</i>	Norm Sollen	Norm Sollen	Norm Sollen/Sein
<i>Normgeber</i>	Gesetzgeber Gericht	Innere Überzeugung	Gesellschaftliche Usanz
<i>Geltung</i>	Zwangsmittel	Keine Zwangsmittel (Schuld)	Keine Zwangsmittel (Gesellschaftliche Nachteile)

Was ist Recht?

 Rechtsfrage oder nicht?

 Du sollst nicht ehebrechen!

Was ist Recht?

- ☞ Rechtsfrage oder nicht?
 - ☞ Du sollst nicht ehebrechen!
 - ☞ Ja: Art. 159 Abs. 3 ZGB

Was ist Recht?

 Rechtsfrage oder nicht?

 Du sollst Dich für ein Geschenk bedanken!

Was ist Recht?

Rechtsfrage oder nicht?

 Du sollst Dich für ein Geschenk bedanken!

 Je nachdem:

- Art. 91 I OR: Mit Ausnahme der gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke können die Verlobten Geschenke, die sie einander gemacht haben, bei Auflösung des Verlöbnisses zurückfordern, es sei denn, das Verlöbnis sei durch Tod aufgelöst worden.
- Art. 249 OR: Rückforderung der Schenkung, „wenn er die mit der Schenkung verbundenen Auflagen in ungerechtfertigter Weise nicht erfüllt“

Was ist Recht?

Reanimations-
entscheidungen

Abgrenzung von Standard-
therapie und experimenteller
Therapie im Einzelfall

Die juristische Methode

☞ Rechtsordnung = Summe aller Rechtsnormen

☞ Bund - Kanton - Gemeinde

☞ Vertikale und horizontale Hierarchie

☞ Auf Sachverhalt (Anästhesie- und Intensivmedizin) anwendbare Rechtsnormen

☞ Rechtsnorm

☞ Tatbestand („in welcher Situation“)

☞ Rechtsfolge („gilt was“)

Die juristische Methode

Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag

Ein Leitfaden für die Praxis

 FMH

 SAMWASSM
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
Accademia Svizzera delle Scienze Mediche
Accademia Svizzera delle Scienze Mediche
Swiss Academy of Medical Sciences

Körperverletzungsdoktrin

Unversehrtheitsanspruch

Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit (BV 10)

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Arzt - Heiler oder Täter?

☞ Körperverletzungsdoktrin:

- ☞ Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ist widerrechtlich und grundsätzlich strafbar.
- ☞ Nur eine Einwilligung nach hinreichender Aufklärung rechtfertigt einen sorgfältig ausgeführten ärztlichen Eingriff.
- ☞ Fehlt eine Aufklärung oder eine Einwilligung, ist der medizinische Eingriff illegal, auch wenn er sorgfältig ausgeführt wird.

☞ Arztsicht:

- ☞ Arzt staatliche Bewilligung für inhärent gefährliche Tätigkeit (grundsätzliche Erlaubtheit der ärztlichen Tätigkeit, wenn diese lege artis ausgeübt wird).
- ☞ Bedeutung der Aufklärung - bloße Informationsvermittlung, nicht Rechtfertigungsgrund für Legalität (so wie bei der Krankengeschichte).

Arzt - Heiler oder Täter?

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS
FÜR DEUTSCHES, EUROPÄISCHES
UND INTERNATIONALES MEDIZINRECHT,
GESUNDHEITSRECHT UND BIOETHIK
DER UNIVERSITÄTEN HEIDELBERG UND MANNHEIM

5

BRIGITTE TAG

Der Körperverletzungstatabestand im Spannungsfeld zwischen Patientenautonomie und Lex artis

Eine
arztstrafrechtliche
Untersuchung



 Wer sich heute zum Fragenkreis der strafrechtlichen Beurteilung ärztlicher Heilbehandlungen äussert, begibt sich in einen Bereich, den Rechtsprechung und Literatur mit zum Teil kontroversen Positionen abgesteckt haben. Trotz aller Unterschiede in der rechtlichen Beurteilung sind sich Jurisdiktion und Schrifttum allerdings zumindest im Ergebnis darüber einig, dass die lege artis und mit Einwilligung vorgenommene, glücklich verlaufene Heilbehandlung, auch wenn sie zu Schmerzen und/oder Substanzeinbußen führt, nicht strafwürdig ist. Für viele steht auch fest, dass eine eigenmächtige Heilbehandlung, die den Gesundheitszustand des Patienten insgesamt verschlechtert, auch bei Einhalten der Regeln der ärztlichen Kunst eine rechtswidrige Körperverletzung darstellt.

Verantwortlichkeitsebenen

Strafrechtliche Verantwortung

- 📄 Ohne Gesetz keine Strafe - nulla poenaa sine lege
- 📄 Im Zweifel für den Angeklagten - in dubio pro reo

Strafrechtliche Verantwortung

- 📄 Ohne Gesetz keine Strafe - *nulla poenaa sine lege*
- 📄 Im Zweifel für den Angeklagten - *in dubio pro reo*



Strafrechtliche Verantwortung

TAGBLATT

Anmelden

Freispruch auch für dritten Arzt

FLAWIL. Die Cheförztn Gynäkologie trägt die alleinige Verantwortung am Tod einer 34-jährigen Mutter nach der Totgeburt ihres Kindes am Spital Wil im Jahr 2007. Das Kreisgericht Wil hat am Dienstag einen weiteren Arzt freigesprochen.

04.09.2012, 13.13 Uhr

Merken Drucken Teilen

Dem damaligen Chefarzt Anästhesie war vom Staatsanwalt fahrlässige Tötung vorgeworfen worden. Die Bäuerin und siebenfache Mutter erlitt im Oktober 2007 nach einer Fehldiagnose Organschädigungen, unter anderem am Herzmuskel. Die Frau hatte bei der Totgeburt einen lebensgefährlichen Gebärmutterriss erlitten. Als die Patientin nach mehreren Stunden notfallmässig ins Kantonsspital St.Gallen verlegt wurde, war es zu spät. Sie starb im Kantonsspital.

Es sei nicht erwiesen, dass der Chefarzt Anästhesie über die bedrohliche Situation der Patientin informiert gewesen sei, sagte der Gerichtspräsident in der Urteilsbegründung. Dem Angeschuldigten könne kein strafrechtliches Unterlassen, auch nicht fahrlässig, vorgeworfen werden.

Haftungsrechtliche Verantwortung

 Haftung für Einwilligungs- und Aufklärungsfehler (trotz Sorgfalt)

 Haftung für Unsorgfalt

Haftungsrechtliche Verantwortung

Aufklärung

-  wesentliche und unwesentliche Risiken
-  häufige und seltene Risiken
-  (dem Arzt oder dem Patienten) bekannte und unbekannte Risiken

Bedenkzeit

Einwilligung

-  tatsächliche Einwilligung nach Aufklärung
-  hypothetische Einwilligung ohne Aufklärung
-  mutmassliche Einwilligung bei Urteilsunfähigkeit

Unsorgfalt

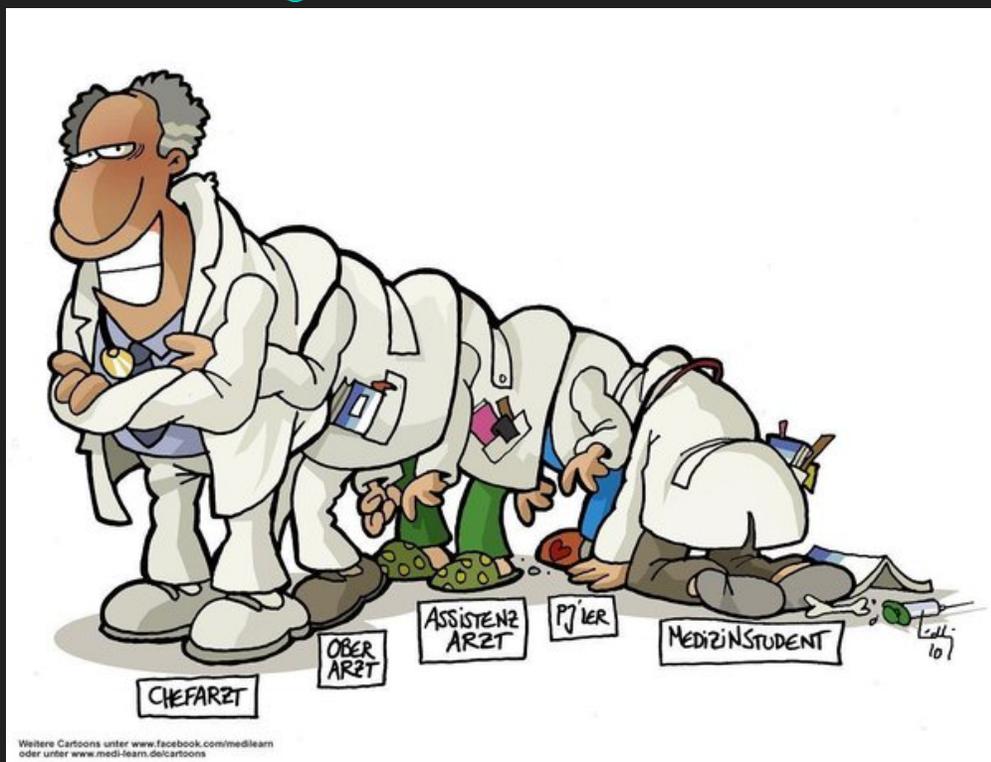
-  Abweichung von einem Verhaltensstandard
-  persönliche Vorwerfbarkeit der Standardabweichung

Haftungsrechtliche Verantwortung

- ☞ Sozialversicherungsstandard
 - ☞ Versicherungsdeckung
 - ☞ Wirtschaftlichkeit
- ☞ Haftungsstandard
 - ☞ subjektive Erfahrung des Arztes
 - ☞ Umstände des Einzelfalles
- ☞ Landesstandard
- ☞ Wissenschafts- versus Klinikstandard
 - ☞ objektiver Standard im Handlungszeitpunkt



Haftungsrechtliche Verantwortung



Warum nicht ...
... anders und/oder miteinander?

Die spinnen, die Römer!



Die spinnen, die Römer!



Die spinnen, die Römer!

et hic puto ad exemplum Aquiliae dandam actionem tam in eum, qui ad fornacem obdormiuit uel neglegenter custodit, quam in medicum qui neglegenter curauit, sive homo periit sive debilitatus est. nec quisquam dixerit in eo qui obdormiuit rem eum humanam et naturalem passum, cum deberet uel ignem extinguere uel ita munire, ut non euagaretur.

Ebenso versagt die *lex Aquilia*, wenn ein Arzt einen Sklaven gut operiert hat, aber der Arzt selbst oder ein anderer den Sklaven anschließend nachlässig behandelt hat.

Wie soll man also entscheiden?

Ich glaube, eine *actio ad exemplum Aquiliae* wird ebenso gegen den gegeben, der beim Feuer eingeschlafen ist oder es nachlässig bewacht hat, wie gegen den Arzt, der den Sklaven nachlässig behandelt hat, mag der Sklave nun gestorben oder Invalide geworden sein.

Gefährdungshaftung - Arzt und Autohalter

Haftung für verwirklichte Gefahr

 Never events

 ...

 ...

 ...

1	Interventionen	Eingriffsverwechslung
2	Interventionen	Implantation eines falschen Medizinproduktes
3	Transfusion/Transplantation	AB0- oder HLA-inkompatible Transfusion und Transplantation
4	Interventionen	Unbeabsichtigtes Belassen von Fremdkörpern
5	Medikation	Fehldosierung Hochrisiko-Medikament
6	Medikation	Falscher Verabreichungsweg Arzneimittel
7	Medikation	Zu schnelle Verabreichung Hochrisiko-Medikament
8	Interventionen	Metallische Objekte im MRI-Magnetfeld
9	Allg. Patientenversorgung	Verbrennungen und Verbrühungen
10	Interventionen	Verlust von biologischem Material
11	Allg. Patientenversorgung	Schädigung durch Patientenfixierung
12	Interventionen	Beschickung einer Magensonde, deren Fehllage nicht ausgeschlossen wurde

Gefährdungshaftung - Arzt und Autohalter

Politik, Ökonomie und Recht

Politique, économie et droit

Politica, economia e diritto

No fault compensation – wie lange müssen Patienten und Ärzte noch warten?

Ergänzende Überlegungen zum Beitrag von Jean Martin
und Yves Guisan

Hanspeter Kuhn, Fürsprecher, stv. Generalsekretär



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Patientenrechte und Patientenpartizipation in der Schweiz

Bern, 24. Juni 2015

Fazit:

Den Nachteilen, die sich aufgrund des geltenden Haftpflichtrechts im Medizinalbereich ergeben, soll primär durch spezifische, aber mit dem allgemeinen Haftungssystem konforme Massnahmen begegnet werden (vgl. Option C4).

Von der Einführung eines umfassenden „No-fault“-Entschädigungssystems ist zur Zeit abzusehen. Hingegen ist ein subsidiäres Entschädigungssystem für spezifische, nicht fehlerbedingte Schäden aus medizinischen Behandlungen vertieft zu prüfen.

Gefährdungshaftung - Arzt und Autohalter



Konfuzius sagt ...

**Konfuzius sagt:
"Wer seinen Kopf
in den Sand steckt,
bringt seinen Arsch
in eine gefährliche
Position."**

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!